

MENOLD
BEZLER

HERAUSFORDERUNGEN BEI DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG

Dr. Florian Krumenaker, LL.M.

AGENDA

1. Relevanz der Auftragswertschätzung
2. Grundsätze der Auftragswertschätzung
3. Umgehungsverbot
4. Praxisrelevante Fallbeispiele aus der Rechtsprechung
5. Diskussion

A blurred background image of a business meeting. In the foreground, a person in a white shirt is pointing at a laptop screen. In the background, another person in a blue shirt is visible. The scene is brightly lit, suggesting an office environment.

1. RELEVANZ DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG

RELEVANZ DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG (1)

Praktische Relevanz der Auftragswertschätzung:

- Planung der Haushaltsmittel
- Grundlage für die Bestimmung des richtigen Regelwerks (national / europaweit)
- Grundlage für die Bestimmung der richtigen Verfahrensart (Wertgrenzen)
- Anhaltspunkt für die Beurteilung, ob ein Angebot auskömmlich und/oder wirtschaftlich ist
- Grundlage für die Aufhebung des Verfahrens
- Höchstgrenze bei Abruf von Rahmenvereinbarungen

RELEVANZ DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG (2)

Risiko einer fehlerhaften Auftragswertschätzung:

- Fördermittelverlust bzw. Risiko der teilweisen Rückforderung der Zuwendung
- Unwirksamkeit des Vertrages, vgl. § 135 GWB
- Schadenersatz: Vertrauensschaden, ggfs. auch entgangener Gewinn

RELEVANZ DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG (3)

Es gelten **seit 1.1.2024** folgende Schwellenwerte (geschätzter Netto-Auftragswert):

Baufträge: **5.538.000 Euro**

Warenlieferaufträge: **221.000 Euro***

Dienstleistungsaufträge: **221.000 Euro***

Ausnahme: sog. „Soziale und andere besondere Dienstleistungen“:

750.000 Euro (für Sektorenaufträge: 1 Mio. EUR)

Bau-/Dienstleistungskonzessionen: **5.538.000 Euro**

* für Sektorenaufträge: 443.000 Euro

* für obere, oberste Bundesbehörden sowie für vergleichbare Bundeseinrichtungen : 143.000 Euro

A blurred background image showing a business meeting. A person in a white shirt is pointing at a laptop screen while another person in a blue shirt looks on. There are papers and a folder visible. The overall scene is brightly lit and out of focus.

2. GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG

GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG (1) **AUSGANGSPUNKT, § 3 VGV**

Voraussichtlicher **Netto-Gesamtwert**

Ausgehend vom **konkret definierten Beschaffungsbedarf**

Zu berücksichtigen:

- **Optionen, Vertragsverlängerungen, Prämien oder Zahlungen**

Nähe zu **Schwellenwert / Wertgrenze** sind zu beachten

Merkmale:

*„Es gilt das **Maximalprinzip**. D.h. die Schätzung muss so erfolgen, dass der **höchstmögliche Gesamtwert** berücksichtigt wird.“*

GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG (2) **SCHÄTZUNGSMETHODE**

Die Methode der Schätzung muss so gewählt sein, dass sie **wirklichkeitsnahe Ergebnisse** erwarten lässt. Gefordert wird eine **ernsthafte (seriöse) Prognose**.

Nach ständiger Rechtsprechung erfolgt die Schätzung nach (1.) **objektiven Kriterien**, (2.) **fachkundig** sowie nach (3.) **sorgfältiger Prüfung** und unter **Berücksichtigung der aktuellen und relevanten Marktsituation**

Zulässige Ausgangsüberlegung:

- Erfahrungswerte aus bisherigen Ausschreibungen unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Besonderheiten des jeweiligen Projektes
- Markterkundungen (z.B. Kataloge, Internetrecherche, Abfragen bei anderen Dienststellen, Informationsanfragen bei Firmen)
- Gebührenordnung (z.B. HOAI, AHO)

GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG (3) **BESONDERHEITEN**

Rahmenvereinbarung

- Maßgeblich ist der **geschätzte Gesamtwert aller Einzelaufträge** der gesamten Laufzeit, vgl. § 3 Abs. 4 VgV

Regelhöchstlaufzeit beachten: Maximal 4 bzw. 6 Jahre, nur in Ausnahmefällen länger

Besonderheiten bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

- Regelmäßig **wiederkehrende Aufträge und Daueraufträge**, vgl. § 3 Abs. 10 VgV. **Wahlrecht** zwischen rückblickender oder zukünftiger Betrachtung (Zwölfmonatszeitraum, wobei Änderungen bei Mengen oder Kosten zu berücksichtigen sind).
- Aufträge, für die **kein Gesamtpreis** angegeben wird, vgl. § 3 Abs. 11 VgV
 - Gesamtwert für die Laufzeit, maximal 48-facher Monatswert

GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG (4) **BESONDERHEITEN**

Besonderheiten bei Bauleistungen

- Neben dem Auftragswert der Bauaufträge ist der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die
 - für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und
 - vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden (**Eigenbeteiligung des Auftraggebers hat werterhöhende Wirkung**)
- § 3 Abs. 6 S. 2 VgV: Planungsleistungen dürfen getrennt von der Bauleistung vergeben werden.

Ausnahme: Kombinierte Vergabe von Planungs- & Bauleistungen

Besonderheiten bei Planungsleistungen

- § 3 Abs. 7 S. 2 VgV gestrichen. Planungsleistungen sind zu addieren.

GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG (5) LOSWEISE VERGABE

Auftragswert aller Lose in der Regel zusammenzuzählen

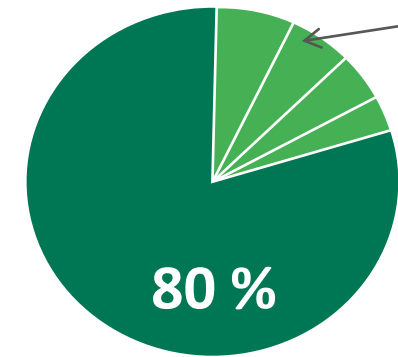
Voraussetzung: Auftrag besteht aus mehreren teilbaren „Losen“

Einzelne Lose mit einem geschätzten Auftragswert

- **unter 1 Mio. Euro** netto bei Bauaufträgen bzw.
- **unter 80.000 Euro** netto bei Liefer- oder Dienstleistungen

und

- bis zu einem maximalen Gesamtwert dieser Lose von **20% des Gesamtauftragswerts** können in einem **nationalen Vergabeverfahren** (ohne EU-weite Ausschreibung) vergeben werden. (vgl. § 3 Abs. 9 VgV)



max. 80.000 EUR
(bei Liefer-/
Dienstleistung)
bzw. max. 1 Mio. EUR
(bei Bauaufträgen)

GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG (6) **ZEITPUNKT DER SCHÄTZUNG / DOKUMENTATION**

Zeitpunkt der Schätzung:

- Die Schätzung ist vor **Beginn des Vergabeverfahrens** vorzunehmen, vgl. § 3 Abs. 3 VgV
- EU-Auftragsbekanntmachung oder Angebotsaufforderung (Tag der Absendung)

Umfang der Dokumentation:

- Grundsatz: **Darlegungs- und Beweislast** für ordnungsgemäße Auftragswertschätzung liegt bei AG
- Nicht jedes Detail ist, aber die wesentlichen Aspekte sind zu dokumentieren, **insb. objektive Gründe für Aufteilung der Auftragsgegenstände**
- Desto näher an Schwellenwert, umso sorgfältiger muss ermittelt und dokumentiert werden!

A blurred background image of a business meeting. A person in a white shirt is pointing at a laptop screen with a pen. Another person in a blue shirt is visible in the background. The scene is brightly lit, suggesting an office environment.

3. UMGEHUNGSVERBOT

UMGEHUNGSVERBOT (1)

Grundsatz: Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, sich der Anwendung des EU-Vergaberechts zu entziehen, vgl. § 3 Abs. 2 VgV

Beispiele:

- Unterteilung des Auftrags, um so den Schwellenwert zu unterschreiten
- Die aus Gründen des Haushaltsrechts erfolgende Aufteilung eines einheitlichen Beschaffungsvorhabens
- Auftrag wird absichtlich niedriger als tatsächlich geschätzt
- Beschränkung der Vertragslaufzeit bei an sich längerfristig bestehendem Bedarf

UMGEHUNGSVERBOT (2)

Was zu dem Auftrag, dessen Wert zu schätzen ist, gehört, ist anhand einer **funktionalen Betrachtungsweise anhand objektiver Kriterien** zu ermitteln.

Folgende Frage muss sich ein Auftraggeber stellen:

„Liegt ein organisatorischer, inhaltlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang vor?“

Liegt ein **einheitlicher Auftrag** vor → getrennte Auftragswertschätzung ist regelmäßig Umgehung

Merkposten: Bei „innerer Kohärenz und funktioneller Kontinuität“: Zusammenrechnung der Auftragswerte!

Ausnahme: Eigenständige Organisationseinheit, die selbständig für ihre Auftragsvergabe zuständig ist

A blurred background image showing a group of people in a professional setting. In the foreground, a person in a white shirt is pointing at a laptop screen. Another person in a blue shirt is holding a document. The scene is brightly lit, suggesting an office or meeting room.

4. PRAXISRELEVANTE FALLBEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG

PRAXISRELEVANTE FALLBEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG (1)

EUGH, „AUTALHALLE“, URT. V. 15.03.2012 – C-574/10

Einzelhonorare von Architekten sind bei ein und demselben Bauvorhaben zu addieren

Sachverhalt: Der AG saniert eine Mehrzweckhalle in drei Bauabschnitten (drei Haushaltsjahre). Die Planungsaufgaben werden den jeweiligen Bauabschnitten zugeordnet und auf drei Vergaben aufgeteilt. Dadurch wird der EU-Schwellenwert für die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen in keinem der drei Abschnitte erreicht. Das ortsansässige Planungsbüro erhält im Wege der Direktvergabe alle drei Aufträge. Eine (europaweite) Ausschreibung erfolgt nicht.

PRAXISRELEVANTE FALLBEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG (2)

EUGH, „AUTALHALLE“, URT. V. 15.03.2012 – C-574/10

Entscheidung: Die Aufteilung der zu erbringenden Planungsleistungen auf drei Abschnitte ist eine künstliche Aufteilung, um das europäische Vergaberecht zu umgehen. Die beauftragten Architektenleistungen weisen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und funktionale Kontinuität auf. Der Auftragswert bestimmt sich nach dem Gesamtwert. Dieser überschreitet den EU-Schwellenwert, eine europaweite Ausschreibung ist daher erforderlich.

Merkmale:

*„Die abschnittsweise Beauftragung eines Architekten für **ein und dasselbe Bauvorhaben** stellt nur einen öffentlichen Auftrag dar und muss daher europaweit ausgeschrieben werden, wenn der geschätzte Auftragswert den jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwert überschreitet. Für die **Ermittlung des Auftragswertes** sind die einzelnen Architektenhonorare **zu addieren**, nicht getrennt zu berechnen.“*

PRAXISRELEVANTE FALLBEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG (3)

OLG SCHLESWIG, BESCHL. V. 07.01.2021 – 54 VERG 6/20

Wie eng oder weit muss ein Bauprojekt in mehreren Abschnitten bei der Schwellenwertberechnung gefasst werden?

Sachverhalt: Der AG modernisiert ein Messegelände. Dafür schreibt er seit 2009 Bauleistungen aus. 2020 schreibt er für die Erweiterung eines Kongresszentrums (neben dem Messegelände) Bauleistungen aus (unterhalb des Schwellenwerts). Ein Bieter begehrt Primärrechtsschutz und macht geltend, dass die Erweiterung des Kongresszentrums Teil des im Jahr 2009 begonnenen Vorhabens sei, der Schwellenwert somit überschritten sei.

PRAXISRELEVANTE FALLBEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG (4)

OLG SCHLESWIG, BESCHL. V. 07.01.2021 – 54 VERG 6/20

Entscheidung: Die Erweiterung des Kongresszentrums ist kein Teil der Modernisierung des Messegeländes. Der Auftragswert ist getrennt zu schätzen und liegt somit unterhalb des Schwellenwerts. Beide Gebäude sind unabhängig voneinander nutzbar und verfolgen teilweise einen anderen Zweck.

Merkmale:

„Besteht zwischen **zwei Bauvorhaben kein so enger Zusammenhang**, dass der eine Komplex nicht ohne den anderen genutzt werden kann, führt die damit **mögliche getrennte funktionale Nutzung** zu der Annahme **verschiedener Vorhaben**.“

PRAXISRELEVANTE FALLBEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG (5)

VK RHEINLAND, BESCHL. V. 08.05.2024 - VK 12/24

„Zukunftsmusik" gehört nicht zum Auftrag!

Sachverhalt: Die Betonfassade eines Uni-Gebäudes soll saniert werden. Die Kostenschätzung ergibt einen Gesamtbetrag von EUR 3,2 Mio. Der AG schreibt die Leistungen national aus. In den Vergabeunterlagen findet sich der Hinweis auf weitere Bauvorhaben, die gleichzeitig auf dem Campus umgesetzt werden, etwa die Sanierung eines Parkhauses oder der Neubau einer Halle. Ein Bieter ist der Meinung, die Arbeiten hätten europaweit ausgeschrieben werden müssen. Die Fassadensanierung sei Teil eines „Generalplans" zur Sanierung und Modernisierung des Campus.

PRAXISRELEVANTE FALLBEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG (6)

VK RHEINLAND, BESCHL. V. 08.05.2024 - VK 12/24

Entscheidung: Die Auftragswerte sind nicht zu addieren. Ob ein Auftrag (hier: Fassadensanierung) Teil eines Gesamtbauvorhabens (hier: Sanierung der Universität) ist, ist im Wege einer funktionalen Betrachtungsweise zu würdigen. Leistungen, deren künftige Ausführung ungewiss ist, haben weder technisch-funktional noch wirtschaftlich etwas miteinander zu tun. Bei der gebotenen technisch-funktionalen Betrachtung stellt die Fassadensanierung für sich alleine eine abgeschlossene Maßnahme dar. Anhaltspunkte dafür, dass bereits Haushaltsmittel für die Gesamtsanierung des Uni-Campus bereitstehen oder eine einheitliche Planung „Gesamtsanierung Uni“ vorliegt, lässt sich nicht feststellen.

Merkmale:

„Bloße planerische Vorstellungen von einer Gesamtsanierung stellen kein hinreichendes Kriterium für die Annahme eines einheitlichen Bauauftrags dar.“

PRAXISRELEVANTE FALLBEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG (7)

VK BUND, BESCHL. V, 04.07.2022, AZ.: VK 2 – 58/22

Keine Addition bereits geleisteter Arbeiten zum Auftragswert bei Neuvergabe der Restarbeiten

Sachverhalt: Der AG saniert u.a. eine Brücke. Bieter 1 erbringt die Leistungen teilweise, bevor er rechtmäßig aus wichtigem Grund gekündigt wird. Eine Abnahme der erbrachten Leistungen erfolgt. Der AG schreibt die restlichen Bauleistungen (national) aus. Bieter 1 fordert eine europaweite Ausschreibung, weil für die Auftragswertschätzung eine Addition der bereits erbrachten Leistungen und der noch zu erbringenden Leistungen erfolgen müsse, das habe eine Überschreitung des Schwellenwerts zur Folge.

PRAXISRELEVANTE FALLBEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG (8)

VK BUND, BESCHL. V. 04.07.2022, AZ.: VK 2 – 58/22

Entscheidung: Die Kostenschätzung für den Auftrag orientiert sich am Beschaffungsbedarf: Sind Teile eines Auftrags bereits abschließend abgearbeitet, besteht bezüglich dieser Bestandteile kein Bedarf für den AG mehr. Die Beschaffung ist diesbezüglich abgeschlossen, die bereits erbrachten Leistungen werden für die Auftragswertschätzung nicht mehr berücksichtigt.

Merkposten:

*„Bereits **erbrachte Leistungen** sind bei der Auftragswertschätzung **nicht hinzuzurechnen**. Maßgeblich ist allein der **zukünftig** zu realisierende **Beschaffungsbedarf** und nicht bereits in der Vergangenheit realisierte Beschaffungsvorgänge.*

*Die teilweise Erfüllung des Beschaffungsbedarfs begründet **keine nachträgliche de-facto-Losvergabe**, denn die Losaufteilung erfolgt zwingend bereits vor Eröffnung der Ausschreibung.“*